

Informationsblatt zur Beihilfegewährung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger erhalten Sie für sich und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Antrag weiterhin Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Der **Beihilfebemessungssatz** sowohl für Aufwendungen des Beihilfeberechtigten als auch des berücksichtigungsfähigen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners (ausgenommen sind Lebenspartner von Waisen) beträgt **70 vom Hundert**. Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Kranken- und Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen (das sind nicht nur die angemessenen, sondern auch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen) nicht übersteigen. Überschreiten Beihilfe und Erstattungen zusammen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, ist die Gesamtbeihilfe um den Überschussbetrag zu kürzen.

Sofern Sie Ihren Krankenversicherungsschutz anpassen oder ändern, legen Sie bitte mit Ihrem nächsten Beihilfeantrag einen entsprechenden Nachweis Ihrer Krankenversicherung vor.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch unter www.nvk.de im Internet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
– Abteilung Beihilfen –**